

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

**Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
und anderer Gesetze
– Drucksachen 12/161, 12/404, 12/589 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Heribert Blens**
Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Dr. Hans Otto Bräutigam**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 23. Sitzung am 25. April 1991 beschlossene Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 3. Juni 1991

Der Vermittlungsausschuß

Johannes Rau
Vorsitzender

Dr. Heribert Blens
Berichtersteller

Dr. Hans Otto Bräutigam

Anlage

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 a Satz 4 — neu — Landwirtschaftsanpassungsgesetz)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird in § 3 a folgender Satz angefügt:

„Ansprüche aus dieser Vorschrift verjähren in fünf Jahren.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 1 Satz 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 11 wird in § 42 Abs. 1 Satz 1 nach dem Zitat „§ 78 Abs. 2,“ das Zitat „§ 79 a,“ eingefügt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 15 wird § 44 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden- und Inventarbeiträgen 80 vom Hundert des noch verbleibenden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 17 wird § 49 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Abfindungsanspruch ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft als Abschlagszahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im übrigen werden Abfindungsansprüche des ausscheidenden Mitglieds erst nach Feststellung der Jahresbilanz fällig.“

5. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 64 a Abs. 2 Satz 2 und 3 — neu — Landwirtschaftsanpassungsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 25 werden in § 64 a Abs. 2 folgende Sätze angefügt:

„Hierbei sind die an die LPG bereits ausgezahlten staatlichen Mittel für zusätzliche Inventarbeiträge zu berücksichtigen. Im übrigen findet § 44 auf Waldflächen und Inventarbeiträge für Wald keine Anwendung.“

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit das Eigenkapital die in den Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche übersteigt, ist es in Höhe von 50 vom Hundert an die Mitglieder entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG auszuzahlen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei einer LPG mit Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch ein Unternehmen mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.“

d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „einer anderen LPG zur Nutzung überlassen“ durch die Worte „einem Unternehmen mit Pflanzenproduktion überlassen“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenlieferungsvertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen des landwirtschaftlichen Unternehmens, ist dieses verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche des Unternehmens zu beteiligen.“

f) Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.